

BUNDESGERICHTSHOF

B e s c h l u s s

2540 053

IV 2B 636/65

in der Entschädigungssache

des S a a r l a n d e s,

vertreten durch den Leiter des Landesentschädigungsamtes
Saarbrücken,

Beklagten und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Christian W [REDACTED], S [REDACTED], P [REDACTED] et al. [REDACTED],

Kläger und Beschwerdegegner,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und
Dr. [REDACTED], [REDACTED] -.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Aacher und der Bundesrichter Johannsen, Wüstenberg, Wilden und Dr. Loewenheim

in der Sitzung vom 18. März 1966
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des 4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Saarbrücken vom 1. Juli 1965 wird auf Kosten des beklagten Landes zurückgewiesen.

Gerichtliche Gebühren und Auslagen werden nicht erhoben.

G r ü n d e :

Die sofortige Beschwerde ist unbegründet. Das Berufungsgericht hat die Revision in dem angefochtenen Urteil mit Recht nicht zugelassen. Denn es ist keiner der Gründe gegeben, aus denen nach § 219 BGB allein die Revision zugelassen werden darf.

Das beklagte Land beanregt in seiner sofortigen Beschwerde allein die Art und Weise, wie die vom Kläger behauptete Kapitalentschädigung berechnet worden ist. Das Berufungsgericht hat die Kapitalentschädigung nicht selbst berechnet, sondern auf die Ausführungen in dem vom beklagten Land angegriffenen Urteil des Landgerichts verwiesen. Es hat bemerkt, daß das beklagte Land diese Berechnung nicht angegriffen habe. Das beklagte Land meint,

165

- 3 -

es sei die Rechtsfrage zu entscheiden, welche Bedeutung die in § 32 Abs. 2 BEG genannte Mindestrente von 250,- TM für die Berechnung der Kapitalentschädigung bei einem Verfolgten, der am 1. November 1953 über 65 Jahre alt und 70 % als erwerbsgemindert anzusehen war, habe. Das Berufungsgericht hat diese Mindestrechnung bei der Berechnung der Kapitalentschädigung zugrundegelegt. Insoweit ist keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zu entscheiden, denn § 37 Abs. 4 BEG bestimmt eindeutig und zweifelsfrei, daß § 32 Abs. 2 bei der Berechnung der Kapitalentschädigung keine Anwendung findet. Einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs bedarf es insoweit nicht.

Da auch im Übrigen keiner der Gründe gegeben ist, aus denen nach § 219 BEG allein die Revision zugelassen werden darf, mußte die sofortige Beschwerde mit der Kostenfolge aus §§ 209, 225 Abs. 1 BEG, § 97³⁷⁰ zurückgewiesen werden. Das beklagte Land hat Gelegenheit gehabt, im Berufungsrechtssatz auf den Fehler hinzuweisen, den bereits das Landgericht bei der Berechnung der Kapitalentschädigung begangen hat.

Acher

Johannsen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)